

S. 129 / Nr. 21 Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (d)

BGE 66 I 129

21. Urteil des Kassationshofs vom 10. Juli 1940 i. S. Polizeirichteramt Zürich c. Friedli.

Seite: 129

Regeste:

Art. 52 Abs. 1 MFV: Unter das Verbot fällt auch das Sitzen einer überzähligen Person auf den Knien des Nebenmannes des Führers.

Art. 52 al. 1 RA: L'interdiction s'applique également au cas où une personne supplémentaire s'assied sur les genoux de celle qui est à côté du chauffeur.

Art. 62 cp. 1 OrdCAV: Il divieto si applica pure al caso nel quale una persona in più del numero normale si siede sulle ginocchia di quella che si trova accanto al conducente.

Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich büsste den A. Friedli wegen Übertretung der Art. 17 Abs. 2 MFG und 52 MFV mit Fr. 5., weil er am 29. Januar 1939 auf einer Fahrt durch die Stadt mit seinem mit Linkssteuerung versehenen Personenauto rechts neben sich auf dem Führersitz seinen 27jährigen Sohn und seine 13jährige Tochter hatte, wobei letztere auf den Knien ihres Bruders sass. Mit Urteil vom 5. März 1940 hat das Bezirksgericht Zürich den Gebüssten freigesprochen mit der Begründung, nach Sinn und Zweck des Art. 52 MFV sowie der ihm zugrundeliegenden allgemeinen Regel des Art. 17 Abs. 2 MFG seien diese Bestimmungen nur verletzt, wenn durch das Vorhandensein einer überzähligen Person auf dem Führersitz der Wagenlenker in der sicheren Führung behindert werde, was hier nicht der Fall gewesen sei, weil das Mädchen nicht auf dem Sitz direkt, sondern auf den Knien seines Bruders gesessen habe.

Gegen diesen Freispruch richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde des Polizeirichteramts mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Bestätigung der Busse. Friedli trägt auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde an; das Bezirksgericht verzichtet auf Vernehmlassung.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Art. 52 MFV, wonach neben dem Führer nicht mehr Personen Platz nehmen dürfen, als Plätze vorhanden sind,

Seite: 130

trifft nicht nur nach seinem Wortlaut, sondern auch nach seinem Sinn Ausschluss einer Behinderung des Führers an der sicheren Führung auf den vorliegenden Fall zu. Eine Behinderung wird nicht nur durch die Beengung bei Nebeneinandersitzen zu vieler Personen auf dem Sitze, sondern ebenso sehr durch das Sitzen einer überzähligen Person auf den Knien des Nebenmannes des Führers bewirkt. Zur sicheren Führung gehört nicht nur seitliche Freiheit in der Betätigung der Arme an Lenkrad, Armaturenbrett, Schalthebel und Handbremse und der Beine an den Pedalen, sondern auch freie Sicht nach rechts und links durch die seitlichen Fenster. Die Sicht nach rechts wird durch eine dem Nebenmann auf den Knien sitzende, dessen Silhouette nach vorn und in die Höhe wesentlich vergrössernde weitere Person auf alle Fälle beeinträchtigt. Aber auch vor plötzlicher mechanischer Behinderung ist bei solcher Plazierung zweier Nebenpersonen der Führer nicht sicher, indem die auf den Knien der andern sitzende z.B. in einer Rechtskurve schwanken und gegen den Führer drücken, vom Schosse herunterrutschen, oder bei ruckartigem Bremsen nach vorn gegen die Scheibe geworfen werden kann usw. Selbst ohne mechanische Behinderung des Führers ist jeder abnormale, plötzliche Bewegungsvorgang an seiner Seite geeignet, seine Ruhe und Konzentration auf die Führung zu stören. Als nicht unter das Verbot fallend könnte nur ein kleines Kind, das normalerweise noch auf dem Schoss gehalten wird, weil es zu selbständigem Sitzen noch zu klein ist, betrachtet werden, keinesfalls aber und ohne Rücksicht auf seine körperliche Grösse ein 13jähriges Schulkind. Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Bestrafung des Verzeigten an die Vorinstanz zurückgewiesen